

AIM UP

AIM UP - Design für Startups
www.aimup.de
mail@aimup.de

Lisa Koch
AIM UP
Einzelunternehmen
Schillerstraße 4-5,
10625 Berlin

Ort, Datum

Vermittlungsvertrag

zwischen

AIM UP - Design für Startups
Schillerstraße 4-5, 10625 Berlin

(nachfolgend: „Unternehmen“)

und

Name _____

Anschrift _____

(nachfolgend: „Arbeitnehmer“)

wird der folgende Aufhebungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Das Unternehmen vermittelt den Dienstleister an Unternehmen („Kunden“ genannt), für die dieser Dienstleistungen erbringt und tritt gegenüber diesen Kunden als Vertragspartner auf. Für diese Leistung erhält das Unternehmen eine Provision. Dieser Rahmenvertrag regelt die generellen Bedingungen dieser Zusammenarbeit. Die Einzelheiten des konkreten Projekts werden jeweils in einem gesonderten Projekteinzervertrag direkt vom Arbeitnehmer beschrieben.

§ 2 Leistung des Dienstleisters

1. Der Dienstleister wird seine Leistung entsprechend dem vereinbarten bzw. branchenüblichen Qualitätsstandard und entsprechend seiner fachlichen Qualifikation sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen sowie termingerecht erfüllen. Falls während der Projektlaufzeit abzusehen ist, dass ein vereinbartes Honorarbudget überschritten wird, informiert der Dienstleister unverzüglich den Kunden.

3. Der Dienstleister räumt dem Kunden alle im Projekteinzervertrag festgehaltenen Nutzungs- und Verwertungsrechte für die während seiner Tätigkeit geschaffenen Arbeitsergebnisse ein.

4. Der Dienstleister steht dafür ein, dass sämtliche seiner Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden ausschließen oder einschränken. Insbesondere wird er darauf achten, dass durch den Einsatz von Open-Source-Software der Kunden nicht verpflichtet wird, die Ergebnisse ebenfalls unter Open-Source-Lizenz zu veröffentlichen (Copy-Left-Effekt) und das Ergebnis als proprietäre Software behandelt werden kann. Die dem Dienstleister vom Kunden für das Projekt vorgegebenen Arbeitsmittel sind explizit von den Bestimmungen dieses Absatzes ausgenommen, da der Dienstleister darauf vertrauen muss, dass diese vom Kunden entsprechend geprüft wurden.

5. Der Dienstleister wird dafür Sorge tragen, dass er keine IT-Schädlinge (z.B. Viren, Trojaner, etc.) in das System des Kunden einschleust und für diesen Zweck branchenübliche Schutzmechanismen verwenden.

6. Der Dienstleister unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Unternehmen oder des Kunden. Eine Einbindung in die fachliche Organisationsstruktur und Arbeitsabläufe des Kunden erfolgt nur dort, wo diese zur fachgerechten Erbringung der Dienstleistung unumgänglich ist. Die fachliche Einbindung begründet keine administrative Einbindung in die Linienorganisation des Kunden, und darf zu keiner solchen administrativen Einbindung führen.

7. Der Dienstleister ist nicht zur Vertretung des Unternehmen berechtigt.

§ 3 Honorar, Provision, Bezahlung

1. Der Dienstleister erhält für seine Leistung das im jeweiligen Projekteinzervertrag vereinbarte Honorar.

2. Das Unternehmen stellt dem Dienstleister nach vermitteltem Job 10% des Auftragshonorars in Rechnung. Der Betrag ist sofort nach Rechnungsstellung zu begleichen. Dazu hat der Dienstleister das Unternehmen sofort nach Rechnungsstellung zu kontaktieren. Das Unternehmen stellt dem Dienstleister eine Rechnung über das vereinbarte Honorar. Das Honorar ist vom Dienstleister nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

3. Kontaktiert der Auftraggeber den Freelancer nach dem abgeschlossenen Job erneut, so entsteht keinerlei finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Unternehmen.

4. Aus dem vermittelten Auftrag sind nicht mehrere Kleinaufträge zu machen. Mindestbuchungsdauer ist die vom Auftraggeber ursprünglich übermittelte, wenn er sie nicht explizit ändert.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine Verpflichtung zum Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug besteht. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Leistung oder Ersatzleistungen bei krankheitsbedingter Abwesenheit oder auf bezahlten Urlaub. Die steuerliche Behandlung des Honorars obliegt dem Dienstleister, ebenso alle Zahlungen für Versicherungen des Dienstleisters.

§ 4 Geheimhaltung, Loyalität

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle relevanten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge der jeweils anderen Partei und des Kunden auch über das Ende dieses Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und ihr überlassene Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor der Einsicht Dritter zu schützen und nach dem Ende des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben oder endgültig zu vernichten bzw. zu löschen, soweit dies der Partei tatsächlich möglich ist.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

1. Für alle Leistungen nach diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. D.h. erbringt der Dienstleister eine Dienstleistung, so besteht keine Gewährleistungsverpflichtung; wird eine Werkleistung erbracht, so gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 631 ff. BGB.

2. Die Parteien haften nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

Aus dem Rahmenvertrag selber ergeben sich keine Verpflichtungen auf Leistungserbringung oder Ansprüche auf Zurverfügungstellung eines Projekts oder Abschluss von Projekteinzerverträgen. Der Rahmenvertrag ist von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Ein zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeter Projekteinzervertrag wird dadurch jedoch nicht automatisch gekündigt. Er läuft bis zu seiner Beendigung (entweder durch Projektende oder durch Kündigung) und nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages.

2. Die Laufzeit des Projekteinzervertrages entspricht der jeweils dort definierten Projektlaufzeit.

4. Alle vertraglich vereinbarten Leistungen werden bis zum Ende der Kündigungsfrist ordentlich erbracht.

5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform, wobei eine Жbermittlung per Telefax ausreichend ist.

§ 7 Sonstiges

1. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

2. Dieser Rahmenvertrag und der jeweilige Projektvertrag unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll zwischen den Vertragsparteien eine der jeweiligen unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung gelten.

4. Gerichtsstand ist Berlin, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Unterzeichnet:

Ort: BERLIN

Datum: 10.01.2018



Unterschrift Unternehmen, Lisa Koch

Unterschrift Dienstleister